

W. Kunkel

**Embach und Kunkel GbR
Gützkower Straße 16
17489 Greifswald**



IPO Unternehmensgruppe GmbH
INGENIEURPLANUNG&ORGANISATION

**Artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag**

**Bebauungsplan Nr. 18
„südlich Marktflecken“
– Chausseestraße –
in der Gemeinde Neuenkirchen**

Greifswald, Februar 2022

IPO Unternehmensgruppe GmbH
INGENIEURPLANUNG&ORGANISATION
Storchenwiese 7 • 17489 Greifswald
Tel. 03834 888790 • Fax 03834 8887990

Tel. : 03834/888790
Fax : 03834/8887990
E-Mail: ipo@ingenieurplanung-ost.de

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Umfang und Wirkung des Vorhabens	3
2.1	<i>Geltungsbereich B-Plan Nr. 18.....</i>	<i>3</i>
2.2	<i>Vorhabensbeschreibung</i>	<i>4</i>
2.3	<i>Zeitlicher Rahmen</i>	<i>4</i>
2.4	<i>Wirkfaktoren.....</i>	<i>4</i>
2.5	<i>Untersuchungsgebiet (UG).....</i>	<i>5</i>
2.6	<i>Datengrundlagen.....</i>	<i>6</i>
2.7	<i>Relevanzprüfung.....</i>	<i>7</i>
3	Konfliktanalyse für die relevanten Arten	18
3.1	<i>Artenblätter</i>	<i>18</i>
3.2	<i>Maßnahmen des Artenschutzes.....</i>	<i>27</i>
4	Fazit.....	29
	Quellen.....	30

Anlage I – Kartierbericht Brutvögel

1 Anlass und Aufgabenstellung

Seit 1999 ist die Fläche südlich Marktflecken als Reservefläche für Gewerbeansiedlung ausgewiesen. In letzten 20 Jahren kam es allerdings zu keiner neuen Gewerbeansiedlung. Deshalb soll die Fläche für Wohnbebauung umgewidmet werden. In früheren Abstimmungen mit Gemeindevertretern der Gemeinde Neuenkirchen stellte sich heraus, dass die Ausweisung weiterer Wohngebiete nicht zweckmäßig ist, ohne weitere Infrastruktur im sozialen Bereich vorzuhalten. Deshalb ist die Errichtung von Anlagen für soziale Träger zur Betreuung ebenfalls geplant. Als Standort ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18 „südlich Marktflecken“ vorgesehen. Aufgrund der potentiell und tatsächlich vorkommenden Arten im Geltungsbereich und den Biotopen in der näheren Umgebung ist eine genauere Betrachtung der Betroffenheiten von Flora und Fauna notwendig.

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben.

Der Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen Brachflächen. Diese sind vorwiegend mit Ruderalvegetation, sowie Sträuchern und Jungbäumen bewachsen. Am Nordrand befindet sich der Kohlgraben. Entlang des Kohlgrabens, im Nordwesten des Geltungsbereichs sowie einzeln verstreut befinden sich höherwüchsige Feldgehölze.

Zur Prüfung, inwieweit dem Vorhaben dauerhafte Vollzugshindernisse, die sich aus den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben, entgegenstehen bzw. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG, ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag soll

- durch das Vorhaben potenziell verletzte artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) und
- die betroffenen Arten aufzeigen,
- die Verhinderung von potenziellen Verbotsverletzungen Vermeidungsmaßnahmen oder
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen aufzeigen und
- gegebenenfalls Möglichkeiten einer Ausnahme von den Verboten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) erörtern.

Die Bearbeitung erfolgt unter Berücksichtigung des Leitfadens „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG (Hrsg.) 2010).

2 Umfang und Wirkung des Vorhabens

2.1 Geltungsbereich B-Plan Nr. 18

Mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 18 soll die rechtliche Grundlage für die dauerhafte Sicherung von Wohnflächen privater und sozialer Träger geschaffen werden. So soll dringend benötigter Wohnraum geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Neuenkirchen bei Greifswald, Ortsteil Neuenkirchen und umfasst folgende Flurstücke der Flur 2: 142/85, 142/98, 142/99, 142/100, 142/101, 142/102, 142/103, 142/162, 142/161, 142/105, 142/106, 142/107 und 142/108.

Der B-Plan Nr. 18 umfasst teilweise das Flurstück 143 der Flur 2.

Das B-Plangebiet wird nach Norden durch das Gewerbegebiet „Marktflecken“ sowie den Kohlgraben begrenzt. Im Nordosten verläuft die Straße „Am Kohlgraben“. Die Chausseestraße verläuft vom Südosten bis Nordwesten entlang des Geltungsbereichs. Im Osten grenzen Wohnbebauung und dazugehörige Gärten.

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 18 umfasst eine Fläche von ca. 2,2 ha.

2.2 Vorhabensbeschreibung

Bei dem Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (Eigenheime und Mehrfamilienhäuser). Im Norden ist ein Sondergebiet für soziale Zwecke vorgesehen. Mit Grünflächen zwischen den Baugrundstücken, für welche z.T. eine Pflanzbindung besteht, wird die Struktur aufgelockert. Weiterhin werden Grünflächen vorgesehen, die auch den bestehenden Uferbereich des Kohlgrabens inkl. gewässerbegleitenden Gehölzen umfassen und diese sichern.

2.3 Zeitlicher Rahmen

Die Umsetzung des Bebauungsplans wird so schnell wie möglich nach der Erteilung der Genehmigung angestrebt. Die Bauzeit für die Umsetzung ist abhängig von der konkreten Planung für die Bebauung.

2.4 Wirkfaktoren

Die maßgeblichen Wirkungen des B-Plans Nr. 18 beruhen auf der Überplanung von Brachflächen mit Wohnbebauung sowie sozialer Betreuungseinrichtungen im Gemeindegebiet.

2.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

(Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die u.U. dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können.)

Durch die Baufeldfreimachung kommt es zum umfangreichen Entfall bestehender Habitate, welche Ruderalfluren und Gehölze umfassen. Weiterhin kann es bei der Baufeldfreimachung (Gehölzentfernung) zu Verletzungen/Tötungen von Tieren kommen. Diese können weiterhin bauzeitlich auch dadurch eintreten, wenn bei Tiefbauarbeiten tiefe Gruben angelegt werden und es keine Fluchtmöglichkeit nach Stürzen hinein gibt. Im Baufeld kommt es bauzeitlich zu Beeinträchtigungen durch Bodenabgrabungen/-aufschüttungen, Verdichtung, Versiegelung, Grundwasserhaltung, Lärm- und Schadstoffemission sowie Bewegungen während der Baumaßnahmen. Dadurch kann es zu Vergrämungseffekten, baubedingten temporären Lebensraumverlusten etc. kommen.

2.4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

(Anlagebedingte Wirkfaktoren gehen über die Bauphase hinaus.)

Der baubedingte Lebensraumverlust wirkt durch den Bau der Gebäude und Verkehrswege dauerhaft fort. Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zu Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten sowie zu einer verminderten Strukturierung der Umgebung. Allerdings werden durch die Bebauung neue Strukturen geschaffen, die eine Besiedelung entsprechend angepasster Lebewesen ermöglicht. Durch großflächige Versiegelungen und Gebäudefassaden entstehen andere klimatische Bedingungen durch das Aufheizen der Luft durch Sonneneinstrahlung, welche allerdings durch das Land-Seewindsystem überprägt werden.

2.4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

(Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch den Betrieb der Anlage.)

Betriebsbedingt ist von einer Erhöhung der Lärmbelastung auszugehen, welche sich aber im Wesentlichen auf die Öffnungszeit der sozialen Einrichtung erstreckt. Diese entstehen vornehmlich durch Ziel-/Quell- bzw. Anwohnerverkehr sowie die Siedlungsnutzung. Der Verkehr verursacht darüber hinaus Schadstoffemissionen. Durch die Bewegung von Personen und Fahrzeugen entstehen optische und akustische Beeinträchtigungen auf die Umgebung. Durch Beleuchtung des Geländes während der Nachtzeiten können darüber hinaus Beeinträchtigungen von Tieren durch Blendung, Lock- und Vergrämungseffekte sowie veränderte Rhythmik etc. entstehen.

2.4.4 Zusammenfassung

Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens und der Umfang ihrer Beeinträchtigung.

potenzielle Beeinträchtigung	Wirkfaktor	Herkunft	Wirkdauer	vorhabenbezogen
Lebensraumverlust	Baufeldfreimachung	baubedingt	dauerhaft	bedeutend
	Bebauung	anlagebedingt	dauerhaft	bedeutend
Beschädigung/Verletzung von Pflanzen und Tieren	Baufeldfreimachung	baubedingt	temporär	bedeutend
	Baumaßnahmen	baubedingt	temporär	u.U. bedeutend
optische Störung	Beleuchtung, Bewegung von Personen & Fahrzeugen	betriebsbedingt	dauerhaft	u.U. bedeutend
akustische Störung	Hol- und Bringverkehr, Lärm durch Siedlungsnutzung	betriebsbedingt	dauerhaft	unbedeutend
Barrierewirkung	Bebauung, Straßen	anlagebedingt	dauerhaft	unbedeutend

2.5 Untersuchungsgebiet (UG)

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 18 selbst (siehe Abb. 1). Sämtliche Konfliktpunkte hinsichtlich des Verlustes von Lebensräumen liegen innerhalb dieses Betrachtungsraumes. Darüber hinaus werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertungen auch Lebensräume außerhalb des eigentlichen Untersuchungsgebietes berücksichtigt, sofern für darin lebende Tiere Wechselbeziehungen mit den Lebensräumen innerhalb des Untersuchungsgebietes zu erwarten sind bzw. durch den Bebauungsplan Beeinträchtigungen der Bereiche außerhalb verursacht werden können.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Messtischblattquadranten 1846-3.

Das UG besteht im Wesentlichen aus unversiegelter Ruderalflur mit Gehölzaufwuchs. Im Norden befindet sich der Kohlgraben mit einseitig gewässerbegleitenden Gehölzen. Weiter im Norden schließt sich das Gewerbegebiet Marktflecken an. Das UG grenzt im Westen an die Chausseestraße und im Nordosten an die Straße „Am Kohlgraben“. Im Osten und Süden befindet sich Wohnbebauung mit anschließenden Gärten. Die Fläche ist durch natürliche Sukzession, infolge fehlender Pflege und Nutzung, stark verbuscht. Flächige Gehölze aus Bäumen kommen im nordwestlichen und nördlichen Teil des Geltungsbereichs vor. Im Süden und Westen des UG sind vorwiegend jüngere Einzelbäume vorhanden. Im Osten ist die Fläche überwiegend mit mesophilem Laubgebüsch bedeckt. Ein Großteil der Fläche ist mit Ruderalvegetation bewachsen (vgl. Abb. 1).



Abbildung 1: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 18 „südlich Marktflecken“ – Chausseestraße –

Bestandserfassung relevanter Arten

2.6 Datengrundlagen

2.6.1 In M-V zu berücksichtigende Arten (gemäß der jeweiligen Verbreitungsgebiete)

Von 6 Pflanzen- und 52 Tierarten des Anhang IV der FFH-RL sind Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern bekannt.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es aktuell 185 heimische Brutvogelarten.

Rastvögel sind im Untersuchungsgebiet aufgrund der Flächenstruktur nicht in relevantem Maße zu erwarten.

Da laut Bundesamt für Naturschutz die aktuelle Fassung der BArtSchV keine Arten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthält, werden in der vorliegenden Prüfung ausschließlich die FFH-Arten sowie die europäischen Vogelarten berücksichtigt.

2.6.2 Daten des LUNG / Kartenportal Umwelt

Die Daten des LUNG geben Auskunft über:

- Vorkommen von störungsempfindlichen Großvogelarten und Kormorankolonien,
- Lage, Bewertung und Artenzusammensetzung von Rastgebieten für Wat- und Wasservögel,
- Nachweise von bedeutenden Muscheln und Schnecken
- Nachweise von Fischen und Rundmäulern,
- Kartierung und Totfunde des Fischotters sowie Bewertung von Querungsbauwerken,
- Kartierung der Biberreviere,
- Nachweise von Kammmolch und Rotbauchunke,
- Kartierung der Brutvögel sowie
- Nachweise von Pflanzen.

2.6.3 Verbreitungskarten der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz – BfN 2019)

Die Verbreitungskarten des BfN aus dem nationalen FFH-Bericht der Jahre 2013-2018 geben Auskunft über:

- aktuelle Vorkommen der FFH-Arten auf der Ebene von Messtischblättern,
- aktuelle Verbreitung der FFH-Arten auf der Ebene von Messtischblättern.

2.6.4 Erfassungen

Im Vorfeld fanden im Jahr 2021 (von März bis Juni) Brutvogelkartierungen statt. Die Erfassungen wurden auf Grundlage des ursprünglich vorgesehenen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (Stand des Vorentwurfs) durchgeführt.

Bei den Vor-Ort-Begehungen, vor dem Laubaustrieb, konnten im Geltungsbereich keine Höhlenbäume gefunden werden. Bedingt ist dies u.a. durch die noch relativ junge Bestockung der Fläche. Potenzielle Nistplätze von Höhlenbrütern sowie Fledermausquartiere kommen somit auf der Fläche nicht vor.

Für die Reptilien wurde eine Potentialanalyse durchgeführt. Die Vegetation ist durch fehlende Pflege stark verwildert, dicht und hochgewachsen. Offenflächen bestehen nur am äußeren Rand vom Geltungsbereich, welche allerdings durch die nahe Lage zu den Straßen gestört sind. Bei den Vor-Ort-Terminen konnten keine Reptilien gesichtet werden.

2.6.5 Literatursauswertung

Für die Relevanzprüfung und die Konfliktanalyse wurden zahlreiche Literatur- und Internetquellen (siehe Kapitel Quellen) ausgewertet.

2.7 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung erfolgt in Anlehnung an den „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ sowie die „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (BSTMI 2011). Als Grundlage der Relevanzprüfung wird anhand der Biotopausstattung die Eignung des Vorhabengebietes als Lebensraum für relevante Arten abgeleitet und eine mögliche Betroffenheit hinsichtlich der Wirkfaktoren dargestellt (= Potentialanalyse).

Im Folgenden wird die Relevanz der zu betrachtenden Artengruppen zusammengefasst.

2.7.1 Gefäßpflanzen

Folgende Gefäßpflanzenarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2019) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	(3+)	(R) -> (1) aktuell
Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	(1)	(2)
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	(2!)	(1) -> (0) aktuell
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	(2+)	(1)
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	(2!)	(1)
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	(2)	(2)

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Das UG überschneidet sich mit keinem Verbreitungsgebiet von nach Anhang IV FFH-RL geschützten Pflanzenarten und für alle Arten sind die grundsätzlichen Standortbedingungen nicht gegeben. Es sind im UG hauptsächlich stark anthropogen beeinflusste Sukzessionsstadien aus Junggehölzen und Ruderalvegetation von der Überplanung betroffen.

Eine Beeinträchtigung von Gefäßpflanzen durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 18 ist **nicht zu erwarten**.

2.7.2 Wirbellose

Folgende Wirbellose nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2019) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Weichtiere			
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	(1)	(1)
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	(1)	(1)
Libellen			
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	(G)	(-) ¹
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	(2)	(2)
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	(1)	(2)
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	(1)	(1)
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	(2)	(1)
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	(1)	(0) ²
Falter			
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	(2)	(0) ³
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	(2)	(2)
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	(V)	(4)
Käfer			
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	(1)	(1)
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	(2)	(4)
Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	(1)	(1)
Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	(1)	k. A.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	(2)	(1)

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

¹ *G. flavipes* wurde erst nach Erstellung der Roten Liste im Jahre 2001 an der Elbe nachgewiesen; vorher war kein Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern bekannt

² Die aktuellen Vorkommen wurden erst nach Erstellung der Roten Liste während der Verbreitungskartierung von *L. pectoralis* entdeckt

³ Das Vorkommen im Ückertal wurde erst nach Erstellung der Roten Liste entdeckt (HENNICKE 1996) andere Nachweise lagen Anfang der 1990er Jahre bereits mehr als 30 Jahre zurück

Laut aktueller Verbreitungskarten der FFH-Arten (BfN 2019) befinden sich im betreffenden Messtischblatt keine bekannten Vorkommen zu berücksichtigender Weichtierarten nach Anhang IV-FFH RL. Zudem sind keine Offengewässer von der Überplanung betroffen.

Das UG deckt sich hinsichtlich Libellenarten nach Anhang IV-FFH RL nur mit dem Verbreitungsgebiet der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und der Zierlichen Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*). Bei beiden Arten sind allerdings keine konkreten Nachweise im Messtischblatt bekannt. Der angrenzende Kohlgraben bietet aufgrund seiner wenigen Lebensraumstrukturen nur einen Lebensraum für häufige und störungstolerante Arten. Dieser wird zudem nicht in Anspruch genommen.

Eine Gefährdung von aquatisch lebenden Wirbellosen sowie Libellen kann somit ausgeschlossen werden.

Die Biotopausstattung des UG ist für zu berücksichtigende Falterarten nach Anhang IV-FFH RL kaum geeignet. Vorkommen des Blauschillernden Feuerfalters (*Lycaena helle*) sind nur aus dem Ueckertal bekannt. Die grundsätzlichen Habitatansprüche der Art sind im Geltungsbereich zudem nicht erfüllt.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) kommt gemäß BfN-Verbreitungskarte im Messtischblatt 1846 vor, ein konkretes Vorkommen im Plangebiet ist allerdings nicht bekannt. Im Geltungsbereich wurden bei den Begehungen keine Bestände von Raupennahrungspflanzen wie Weidenröschen (*Epilobium spec.*) oder Nachtkerzen (*Oenothera spec.*) festgestellt. Die krautige Vegetation besteht hauptsächlich aus verschiedenen Grasarten, Brennnesseln (*Urtica dioica*), Kanadischer Goldrute (*Solidago canadensis*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*) und Rainfarn (*Tanacetum vulgare*). Sie entspricht einer typischen ruderalen Staudenflur. Aufgrund der Standortgegebenheiten entlang des Kohlgrabens ist dort ein Vorkommen von Weidenröschen (*Epilobium spec.*) möglich. Dabei handelt es sich aber vermutlich um ein kleinräumiges, zerstreutes Vorkommen, welches sich an mehreren Stellen des Kohlgrabens befinden kann. Potentielle Weidenröschenbestände in der Ufervegetation des Kohlgrabens werden durch das Vorhaben nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Des Weiteren ist unklar ob diese Art diesen kleinen Weidenröschenbestand nutzt. Die Ufervegetation entlang des Kohlgrabens bleibt größtenteils bestehen. Das kleinräumige Vorkommen von Weidenröschen wird somit durch das Vorhaben nicht behindert. Somit ergibt sich keine unmittelbare Beeinträchtigung des Nachtkerzenschwärmers. Allerdings kann es durch Beleuchtung der zukünftigen Bebauung zu einer Beeinträchtigung der nachtaktiven Art kommen, indem die Orientierung und Fortpflanzung der Tiere beeinträchtigt sowie der Prädationsdruck durch die Lockwirkung der Lampen erhöht wird. Auch während der Bauphase kann es zu gleichartigen Beeinträchtigungen durch Baubeleuchtung kommen.

Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) ist nicht zu erwarten. Zwar deckt sich das UG mit dem Verbreitungsgebiet, allerdings sind keine konkreten Vorkommen bekannt und die Eignung der vorhandenen Biotope ist durch die vorhandene Biotopstruktur nicht gegeben. Zwar sind auch kleinere Bestände von Ufervegetation wie Röhrichte als Habitate möglich, jedoch werden die Uferbereiche durch den B-Plan nicht überplant, womit eine Beeinträchtigung des Großen Feuerfalters somit ausgeschlossen werden kann.

Auch zu berücksichtigende Käferarten nach Anhang IV FFH-RL sind im UG nicht verbreitet. Mit dem Kohlgraben ist zwar ein Gewässer vorhanden, dieses ist allerdings strukturell für den Breitrand (*Dytiscus latissimus*) und Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) nicht als Lebensraum geeignet. Auch die bekannten Verbreitungsareale sind weit entfernt (z.B. Mecklenburger Seenplatte). Relativ alte und für den Eremiten (*Osmodermus eremita*) potentiell geeignete Bäume sind im Gebiet nicht vorhanden. Daher ist auch ein Vorkommen des Eremiten im UG auszuschließen. Der Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) wurde nur im Westen Mecklenburg-Vorpommerns wiederentdeckt, zudem benötigt die Art Totholz und absterbende Bäume, die im UG nicht vorhanden sind. Ein Vorkommen im Geltungsbereich ist somit nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung des Nachtkerzenschwärmers ist durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 18 nicht auszuschließen. **Die Beeinträchtigung weiterer Wirbelloser ist nicht zu erwarten.**

Es sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

V1: Für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 18 ist insbesondere im gewässernahen Bereich ein angepasstes Beleuchtungskonzept vorzusehen. In einem Bereich von mindestens 25 m Entfernung zum Ufer ist keine Beleuchtung zulässig. Generell ist die Beleuchtung so zu gestalten, dass eine Beleuchtung von Gewässer-, Ufer- und Gehölzbereichen so weit wie möglich ausgeschlossen wird. Die Beleuchtung ist auf ein für die Verkehrssicherheit notwendiges Minimum zu beschränken. Weiterhin sind Laternen nach oben vollständig abzuschirmen und mit warmweißem, insektenfreundlichem Licht (< 2.500 K) mit möglichst geringem Blauanteil zu versehen (z.B. PC Amber LED). Die Lichtintensität ist durch Dimmen, bedarfsgerechte Zeitschaltung (z.B. Abschaltung zwischen 22 und 6 Uhr), sensorgesteuerten Betrieb oder vollständiger Abschaltung während der Nacht auf das minimal notwendige Maß zu reduzieren und auf ausschließlich dekorative Beleuchtung bzw. Leuchtwerbung zu verzichten. Nächtlicher Baubetrieb mit Beleuchtung ist im Zeitraum zwischen 01. April und 31. September im Bereich von 25 m Entfernung vom Ufer des Kohlgrabens zu unterlassen. Im restlichen Bereich ist bauzeitlich ebenfalls ein insektenfreundliches Beleuchtungskonzept zu berücksichtigen. Außerhalb dieser Ausschlusszeit sind bauzeitlich lediglich die Vorkehrungen gemäß Maßnahme V5 zu beachten (Ausschluss bauzeitlicher Beleuchtung innerhalb 25 m Streifen vom Ufer).

2.7.3 Fische

Das UG befindet sich außerhalb der Ostseegewässer und damit außerhalb des Areals zu berücksichtigender Fischarten nach Anhang IV FFH RL.

2.7.4 Amphibien

Folgende Amphibienarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2019) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	(3)	(2)
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	k.A.	(2)
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	(3)	(3)
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	(3)	(2)
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	(2)	(3)
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	(2)	(3)
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	(1)	(2)
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	(2)	(1)
Wechselkröte	<i>Bufotes viridis</i>	(2)	(2)

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten, G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Die Verbreitungskarten des BfN (2019) weisen für das betreffende Messtischblatt Vorkommen von Wechselkröte (*Bufotes viridis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) aus. Für den betreffenden MTBQ ist lediglich der Laubfrosch (*Hyla arborea*) als Anhang IV-Art der FFH-RL nachgewiesen (LUNG 2019). Durch die nahe Lage zum Kohlgraben, welcher im Norden an den Geltungsbereich grenzt, ist mit Amphibienvorkommen zu rechnen. Der Laubfrosch findet sowohl in den angrenzenden Gehölzbereichen entlang des Kohlgrabens (welche durch den B-Plan nicht entfallen) sowie nördlich des Wohngebietes „Am Kohlgraben“ potentielle Winterquartiere. Die Nutzung des Kohlgrabens als Sommerquartier wird auch zukünftig möglich sein.

Im Jahr 2018 wurde ein lokales Vorkommen in den ehemaligen Klärteichen nordöstlich des Geltungsbereichs durch IPO festgestellt. Wanderrouten konnten nicht festgestellt werden, sind potentiell aber zwischen dem Kohlgraben und der unbebauten Fläche im Nordosten bzw. den im Osten angrenzenden Gartenanlagen möglich. Darüber hinaus ist der Geltungsbereich potentiell als Überwinterungshabitat von Amphibien geeignet, wobei insbesondere die Gehölze entlang des

Kohlgrabens eine wichtige Rolle spielen. Eine Überplanung der Winterquartiere führt somit temporär zum Verlust von Winterquartieren, allerdings könnte in Absprache mit der UNB im Plangebiet oder dem nahen Umfeld auf gemeindeeigenen Flurstücken (Gemarkung Neuenkirchen, Flur 2, Flurstücke 142/150 oder 142/144) aus den Gehölzschnittresten eine Benjeshecke bzw. -haufen angelegt werden. Die Ausweisung verkehrsberuhigter Verkehrswege und ein fehlender Durchgangsverkehr minimieren dabei das Verletzungs-/Tötungsrisiko für wandernde Individuen. Dennoch kann es durch die Baufeldfreimachung zur Tötung/Verletzung von Amphibien kommen.

Eine potenzielle Beeinträchtigung von Amphibien oder deren Wanderrouten durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 18 ist nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

V2: Die Baubereiche sind im nördlichen und südlichen Randbereich mittels Amphibienschutzzäunen zu umzäunen, welche den Anforderungen des Merkblatts zum Amphibienschutz an Straßen (MAMs) entsprechen. Die beiden Zaunabschnitte werden im Osten mit der vorhandenen Lärmschutzwand verbunden, welche bereits eine Barriere darstellt und von Amphibien nicht überquert werden kann. Der Zaun ist nach außen 10 cm umzuschlagen und mit Erde zu überdecken, um ein Einwandern von außen zu verhindern. Der Amphibienzaun ist vor Beginn der Wanderungsaktivität im März herzustellen. Der genaue Verlauf ist durch die ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Auf der Innenseite des Zauns sind Eimer in einem Abstand von 10-15 m zueinander einzugraben, wobei die Oberkante des Eimers mit der Oberfläche abschließen muss. In jedem Eimer ist ein Stöckchen zu legen, welches über den Rand hinaus reicht und ein Herausklettern von in die Eimer gefallenen Kleintieren (z.B. Mäusen, Spitzmäusen) zu ermöglichen. Die Eimer müssen im Zeitraum der Wanderung (beginnend am Tag des Einbaus) morgens und abends zu leeren, die Amphibien sind außerhalb des Zauns am Kohlgraben wieder auszusetzen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und der UNB zu übermitteln. Nach Ende der Wanderungszeit bzw. sobald für mehrere Tage trotz günstiger Witterung keine Individuen mehr in den Eimern vorgefunden werden, sind die Eimer nach Abstimmung mit der UNB wieder zu entfernen und die Löcher mit Erde zu verfüllen. Danach kann die Baufeldfreimachung in Form des Abziehens des Oberbodens erfolgen. Der Zaun ist jedoch für die Gesamtdauer der Baumaßnahme funktionsfähig zu halten.

V3: Die Baufeldfreimachung in Form des Abziehens des Oberbodens darf nur im Aktivitätszeitraum von Amphibien (in Abhängigkeit von der Witterung zwischen März und Oktober/November) und nach dem Abwandern bzw. Absammeln von Amphibien aus dem Geltungsbereich erfolgen (siehe Maßnahme V2). Der Zeitpunkt für den Beginn der Baufeldfreimachung wird durch die ökologische Baubetreuung in Abstimmung mit der UNB festgesetzt.

2.7.5 Reptilien

Folgende Reptilienarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2015) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	(1)	(1)
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	(3)	(1)
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	(3)	(2)

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben, R - extrem selten, G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Das Verbreitungsgebiet der Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) liegt außerhalb des UG. Nachweise stammen nur aus dem südlichen Mecklenburg. Das Verbreitungsgebiet der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) liegt ebenfalls außerhalb des UG. Das Verbreitungsgebiet der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) deckt sich mit dem UG, es besitzt aber durch die hohe und dichte Vegetation, fehlende Offen-/Rohbodenflächen für die Eiablage und generell eine geringe Strukturvielfalt eher eine geringe Lebensraumeignung. Die Lärmschutzwand stellt aufgrund ihrer Bauweise zwar ein besser geeignetes Strukturhabitat dar, durch die N-S-Ausrichtung ist aber eine

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

schlechte Sonnenexposition gegeben, wodurch keine Nutzung durch Reptilien zu erwarten ist. Bei der Kontrolle des Geltungsbereiches wurden auch keine Hinweise auf Vorkommen der Zauneidechse gefunden, was die Potentialeinschätzung stützt.

Eine Beeinträchtigung von Reptilien durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 18 ist somit nicht zu erwarten.

2.7.6 Vögel

Rastvögel/Überwinterer

Das UG spielt für Rastvögel aufgrund der Siedlungslage und dem hohen anthropogenen Störungsgrad durch Lärm keine relevante Rolle. Darüber hinaus ist die Fläche zu klein und zu stark zugewachsen. Der Kohlgraben stellt eine potentielle Zwischenrastfläche für einzelne Wasservögel dar, ist allerdings als Fläche zu klein und zu stark gestört (Spaziergänger, Verkehr, Gewerbe), um eine relevante Bedeutung zu besitzen. Es ist lediglich eine Nutzung durch häufige und störungstolerante Arten zu erwarten (z.B. Stockente *Anas platyrhynchos*). Indirekte Beeinträchtigungen dieser Flächen durch die zukünftige Bebauung sind daher ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung von Rastvögeln durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 18 ist **auszuschließen**.

Brutvögel

Für das Plangebiet fanden von Anfang März bis Mitte Juni 2021 detaillierte Kartierungen von Brutvogelarten im UG statt. Trotz der Errichtung des Ostseeküstenradweges sowie den daraus resultierenden Störungen, konnte bei der Brutvogelkartierung ein breites Artenspektrum angetroffen werden. Die meisten festgestellten Arten besitzen eine schwache Lärmempfindlichkeit bzw. weisen kein spezifisches Abstandsverhalten zu Verkehrslärm auf. Die akustischen Störwirkungen aus dem Bau des Ostseeküstenradweges wirken sich nicht stärker aus, als der umgebende Verkehrs- und Gewerbelärm. Auch visuelle Beeinträchtigungen der Baustelle wirken sich aufgrund der hohen Vegetation im Plangebiet nicht erheblich auf die Arten aus.

Das betrachtete UG ist Bruthabitat vor allem für Gehölzbrüter. Als Offenlandbrüter wurden der Bluthänfling (*Linaria cannabina*), der Feldschwirl (*Locustella naevia*) und die Wachtel (*Coturnix coturnix*) nachgewiesen. Die meisten festgestellten Brutvogelarten umfassen vorwiegend un- oder gering gefährdete, häufige Arten (sogenannte „Allerweltsarten“). Arten mit höheren Lebensraumansprüchen und größerer Störungsempfindlichkeit wurden im UG nicht nachgewiesen.

Aufgrund des jungen Alters der Gehölze sowie dem Fehlen von geeigneten Bruthöhlen ist ein Vorkommen von Höhlenbrütern nur als Nahrungsgäste von außerhalb des Geltungsbereichs zu erwarten. Auch Nistkästen wurden bei den Begehungen nicht festgestellt, solchen können jedoch in den angrenzenden und nicht öffentlich zugänglichen Privatgärten vorhanden sein. Da in diesen Bereichen keine Eingriffe vorgesehen sind, kann eine Gefährdung von Höhlenbrütern ausgeschlossen werden. Die Blaumeise und Kohlmeise wurden aufgrund ihrer Anwesenheit zwar im Rahmen der Brutvogelkartierung nach Südeck et al. (2005) als Brutvögel im Plangebiet gewertet, jedoch kann davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Höhlen- und Nischenbrüter das Plangebiet nur zur Nahrungssuche nutzen.

Durch das geplante Vorhaben sind Bruthabitate von Brutvögeln betroffen. Zum einen gehen durch die Überplanung mit Bebauung Gehölze als Bruthabitate für Gehölzbrüter verloren, zum anderen ergeben sich gegenüber dem Bestand erhöhte Störungen vor allem durch Lärmemissionen der zukünftigen Bebauung. Dies betrifft nicht nur Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, sondern auch umgebende Flächen. Da sich das UG an einer vielbefahrenen Kreisstraße befindet und an ein Gewerbegebiet grenzt, ist die zusätzliche Lärmbelastung, welche aus der zukünftigen Bebauung resultiert, nicht erheblich. Weiterhin erfolgt durch den Bau der Lärmschutzwand an die Chausseestraße/VG5 und die Bebauung eine Abschirmung gegenüber dem dort entstehenden Verkehrslärm. Da bereits jetzt vor allem häufige und störungstolerante Arten (sogenannte „Allerweltsarten“) vorkommen, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch optische und akustische Störungen auszugehen. Zukünftig können sich vergleichbare Arten im Geltungsbereich

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

wiederansiedeln, da durch die Herstellung von Grünflächen, Hausgärten und der Anpflanzung von Bäumen neue Lebensräume für entsprechend angepasste Arten entstehen. Auch können sich Gebäudebrüter im Gebiet neu ansiedeln. Bis zur Herstellung der neuen Gehölzbereiche ist ein Ausweichen der vorhandene Gehölzbrüter in angrenzende Bereiche möglich, da im näheren Umfeld weitere Gehölze vorhanden sind.

Für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 18 sind der Bluthänfling mit drei Brutpaaren und jeweils ein Brutpaar des Feldschwirls und der Wachtel nachgewiesen worden. Der Feldschwirl ist sowohl in der neuen Roten Liste Deutschlands (2021) als auch in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns als stark gefährdet eingestuft. Der Bluthänfling ist in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet eingestuft, in Mecklenburg-Vorpommern steht er auf der Vorwarnliste. Die Wachtel ist in Mecklenburg-Vorpommern ungefährdet, in Deutschland steht sie auf der Vorwarnliste. Mit der Umsetzung des B-Plans Nr. 18 kommt es zum Entfall von Lebensraum und Fortpflanzungsstätten. Der Schutz der Fortpflanzungsstätten für Bluthänfling, Feldschwirl und Wachtel erlischt mit dem Ende der Brutperiode, da sich diese Arten jedes Jahr einen neuen geeigneten Nistplatz suchen. Alle drei Arten besiedeln ähnlich beschaffene Biotope (Brachen, aufgelassene Weiden, extensiv bewirtschaftete Flächen, Ruderalflächen u.a.), wobei insbesondere die Wachtel dichte Vegetation mit Gehölzbereichen als Deckung bevorzugt. Wichtige Biotopansprüche für Bluthänfling und Feldschwirl sind offenes, vorwiegend gut besonntes Gelände mit flächendeckender, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren freistehenden Sitzwarten (Hochstauden, Gehölze).

Der Feldschwirl ist aufgrund seines Status als stark gefährdete Art als wertgebende Art zu betrachten. Zwar ist die Art standorttreu, allerdings ist aufgrund der Besiedelung früher Sukzessionsstadien eine lokale Arealverschiebung üblich. Somit besteht grundsätzlich die Tendenz zur Besiedelung neuer Areale beim Verschwinden bisher geeigneter Habitate. Da im konkreten Fall durch das Vorhaben das Revier eines Brutpaares vollständig verschwinden wird, ist die Schaffung eines neuen Habitats als CEF-Maßnahme notwendig. Allerdings ist hierbei die Flächenverfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang nicht gegeben. Die im räumlichen Zusammenhang vorhandenen Grünland- und Ruderalflächen müssen potentiell als bereits besiedelt angesehen werden, so dass eine Optimierung dieser Flächen nicht zum gewünschten Ergebnis führen würde, eine Ausweichfläche für die Art zu schaffen. Somit bleibt nur die Schaffung neuer Habitate auf bisher nicht geeigneten Flächen, wofür im Umfeld des Geltungsbereichs lediglich Ackerflächen möglich wären. Auf diesen besteht aufgrund der Eigentumsverhältnisse jedoch keine Möglichkeit zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen. Somit ist lediglich eine Fläche in größerer Entfernung zum Vorhaben möglich. Hierbei wird eine Fläche in Gladrow vorgesehen (siehe Maßnahme CEF1), für die auf einer bisherigen Ackerfläche eine Dauerbrache angelegt wird. Durch eine angepasste Mahd, bei der Teilflächen jeweils nur alle 2-3 Jahre gemäht werden, entsteht eine strukturreiche Offenlandfläche mit der für die Art notwendigen hohen Vegetation. Somit entsteht für Feldschwirl, Bluthänfling und Wachtel ein geeignetes Bruthabitat. Die zusätzlich vorgesehenen Gehölzpflanzungen ergänzen die Fläche darüber hinaus mit erhöhten Singwarten. Trotz der Entfernung der Fläche von ca. 16 km ist die Fläche als artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme möglich. Im Großraum um Greifswald ist eine Vielzahl an Flächen vorhanden, die als Habitate für den Feldschwirl geeignet sind und von diesem potentiell besiedelt werden. Es ist somit bis nach Gladrow ein Netz aus geeigneten Habitaten vorhanden, dessen Einzelhabitate in ca. 1-2 km Entfernung zueinander liegen. Somit ist innerhalb dieses Habitatnetzes ein geschlossener genetischer bzw. Individuenaustausch vorhanden. Hier spielt vor allem der Tod von Individuen durch Alter, Prädation, Unfälle oder Infektionen eine Rolle (große Verluste treten auch in den Winterquartieren auf), wodurch vorher besetzte Reviere wieder frei werden. Diese freigewordenen Reviere werden vor allem durch Jungvögel neu besetzt. Da sich die Brutplätze zudem jährlich verlagern, ist diese Entfernung durchaus noch im räumlichen Zusammenhang zu sehen. Somit ist für den Erhaltungszustand des Feldschwirls nicht nur das durch das Vorhaben betroffene Brutpaar relevant, sondern auch die gesamte Population des Umlandes um Greifswald. Die Schaffung eines neuen Habitats innerhalb dieses Habitatnetzes wirkt sich somit für die gesamte Population positiv aus und dient dem Erhalt des Erhaltungszustandes der Art.

Die lokale Wachtelpopulation wird durch die Bebauung des Geltungsbereichs nicht erheblich beeinträchtigt, da die einzelnen Reviere der Art sehr groß sind (10-40 ha). Somit stellt der

Geltungsbereich ohnehin lediglich einen kleinen Teil des Brutreviers dar. Da im Umfeld weitere geeignete Flächen vorhanden sind (Ackerflächen westlich der Chausseestraße, Grünflächen nördlich des Kohlgrabens) und der (auch bisher als Verbindungskorridor zwischen den Teilflächen genutzte) Nahbereich des Kohlgrabens durch das Vorhaben nicht verändert wird, kommt es nicht zum Verlust oder zur Zerschneidung der Teillebensräume. Somit ist zu erwarten, dass das Brutrevier der Wachtel, welches sich ohnehin jährlich verlagert, im Wesentlichen erhalten bleibt und sich lediglich räumlich verschieben wird. Für die lokale Wachtelpopulation des Greifswalder Raums keine Daten vor. Auch ist unbekannt, ob der Geltungsbereich von der Wachtel jährlich als Brutplatz genutzt wird oder nur temporär. Der Entfall der Fortpflanzungsstätte für die Wachtel wird mit der geplanten CEF-Maßnahme kompensiert. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Wachtelpopulation, durch den Entfall des Plangebietes als Bruthabitat ist somit unwahrscheinlich.

Die aktuelle Bestandsstruktur der CEF-Fläche (derzeit Acker an Waldrand) wurde bei der Bewertung berücksichtigt. Das Gebiet der geplanten CEF-Maßnahme ist damit potentiell jetzt schon ein Habitat für z.B. Heidelerche (*Lullula arborea*) und Baumpieper (*Anthus trivialis*). Beide Arten besiedeln vorwiegend Waldrandbereiche, welche an Acker und Grünland grenzen. Für Halboffenbrüter ist der Bereich allerdings noch ungeeignet. Die CEF-Fläche wird so hergerichtet und gepflegt, dass sie ein attraktives Bruthabitat für Feldschwirl, Bluthänfling, Wachtel u.a. Halboffenlandbrüter darstellt. Eine Verdrängung von Arten ist nicht zu erwarten, da die Optimierung der Fläche zu einer optimalen Nutzung führt und des Weiteren im Umfeld der geplanten CEF-Fläche ausreichend Ausweichmöglichkeiten für Waldrand-Arten verfügbar sind. Somit ist die artenschutzrechtliche Kompensationswirkung der Maßnahme gegeben.

Innerhalb der Ortslage Neuenkirchen befindet sich ein Horst des Weißstorchs. Gemäß dem LUNG sind Grünlandflächen in einem Umkreis von 2 km um den Horststandort herum als essentielle Nahrungsflächen geschützt. Gemäß Aussage des LUNG (per E-Mail-Verkehr) werden auch sogenannte Ödlandflächen, welche nicht landwirtschaftlich genutzt werden, aber gehölzfreie Wiesenvegetation aufweisen, als essentielle Nahrungsflächen gewertet. Gemäß dieser Definition sind die Ruderalfluren im Geltungsbereich somit als essentielle Nahrungsfläche des Weißstorchs zu werten. Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnte die Nutzung des Geltungsbereichs durch die Art jedoch nicht bestätigt werden. Aufgrund des hohen, dichten Bewuchses in einem fortgeschrittenen Sukzessionsstadium wird der Geltungsbereich nicht als geeignete Nahrungsfläche angesehen. Es erfolgt auf der Fläche keinerlei Pflege, so dass bereits eine starke Verbuschung in Teilbereichen auftritt. Auch die noch unverbuschten Bereiche sind durch den Bewuchs stark verfilzt, so dass auch eine Begehung durch den Gutachter größtenteils sehr schwer viel. Gemäß DZIEWIATY (2001) wurde festgestellt, dass Wiesen mit hoher Vegetation (welche der normalen Grünlandnutzung unterliegen und damit kaum verfilzt sind) sowie Brachen nur zu einem geringen Prozentsatz als Nahrungsflächen aufgesucht werden. Die Brachen wurden dabei nur zu 3 % (Störche der Ackerstandorte) oder sogar gar nicht (Störche der Grünlandstandorte) aufgesucht. Aufgrund der fehlenden Pflege ist der Geltungsbereich am ehesten mit den Brachen aus dieser Studie zu vergleichen. Störche jagen hauptsächlich auf Sicht und im Rahmen des Abschreitens der Flächen. Durch die vor allem stark verfilzte Vegetation ist die reine Bewegung durch diese bereits als schwierig für die Art anzusehen und die Jagdbedingungen als suboptimal zu bewerten. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass im Falle einer Nichtdurchführung des Vorhabens durch die weiterhin ausbleibende Pflege von einer flächenmäßig zunehmenden Verbuschung auszugehen ist. Somit ist innerhalb von wenigen Jahren ohnehin von einem mehr oder weniger flächigem Gehölzaufwuchs auszugehen, was zu einem Ausschluss des Geltungsbereichs als Nahrungshabitat führen würde. Die Fläche wäre somit auch ohne das Vorhaben für den Weißstorch nicht mehr als Nahrungsfläche nutzbar. Im Vergleich zu anderen Flächen im 2 km-Umfeld der Horststandorte (z.B. Feuchtwiesen am Ladebower Moor, Salzwiesen nördlich des Ryck, Karrendorfer Wiesen) ist eine besondere bzw. spezielle Ausprägung als Nahrungshabitat für den Geltungsbereich nicht gegeben.

Um die Erheblichkeit des Verlustes der Ruderalflächen im Geltungsbereich zu bewerten, wird das „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ (LAMBRECHT) herangezogen. Es handelt sich bei dem Vorhaben zwar nicht um einen Eingriff in ein Natura 2000-Gebiet, allerdings sind die Bewertungskriterien geeignet, um auch

Beeinträchtigungen von europäischen Vogelarten außerhalb von Natura 2000-Gebieten zu bewerten. Da dem Weißstorch im Umkreis von 2 km um den Horst weitere Nahrungsflächen zur Verfügung stehen, ist zur Bewertung der Erheblichkeit des Verlustes die gesamte zur Verfügung stehende Nahrungsfläche dazu in Relation zu setzen. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des 2 km-Umkreises um zwei Horststandorte. Dies ist zum einen ein Horst innerhalb der Ortslage Neuenkirchen, zum anderen sind mehrere Horste im Tierpark Greifswald vorhanden. Als Nahrungsflächen stehen dem Paar in Neuenkirchen insgesamt ca. 225,5 ha zur Verfügung, den Störchen im Tierpark ca. 278,8 ha. Hierbei wurden all jene Flächen einbezogen, die gemäß Feldblockkataster als Dauergrünland ausgewiesen sind, sowie Ruderalflächen und sonstige Wiesen, die nicht im Feldblockkataster geführt werden, nicht durch rechtskräftige B-Pläne überplant sind oder nicht sonstigen Nutzungen unterliegen, die die Flächen als Nahrungshabitate unbrauchbar machen würden. Nicht enthalten sind hierbei weitere Flächen wie Äcker, Gräben oder flache Gewässerflächen, die gemäß DZIEWIATY ebenfalls als Nahrungsflächen genutzt werden. Gemäß LAMBRECHT sind zur Prüfung der Erheblichkeit von Eingriffen im Rahmen der FFH-Prüfung mehrere Kriterien zu berücksichtigen. Ein Kriterium ist das 1 %-Kriterium, nachdem ein Eingriff in das Habitat einer Art dann als nicht erheblich zu bewerten ist, wenn der Eingriff zu <1 % Flächenverlust des Habitats führt. Da der Verlust von Ruderalfluren im Geltungsbereich eine Fläche von ca. 2,2 ha umfasst, geht hierdurch somit lediglich ein Anteil von 0,97 % des Habitats des Paares in Neuenkirchen verloren und für die Störche in Greifswald 0,79 %. Die 1 %-Schwelle wird somit nicht überschritten. Weiterhin wird jeder Art ein Orientierungswert für den quantitativ-absoluten Flächenverlust zugewiesen, bis zu dem ein Flächenverlust als nicht erheblich zu betrachten ist. Der Orientierungswert für den Weißstorch beträgt hierbei 10 ha, wobei für die Art einschränkend angemerkt wird, dass dabei die qualitativ hochwertigsten Flächen hiervon auszunehmen sind. Aufgrund der oben genannten Einschätzung der Ruderalfluren wird diese Bedingung berücksichtigt. Da lediglich 2,2 ha Ruderalfluren überplant werden, ist der Verlust nach diesem Kriterium ebenfalls als nicht erheblich anzusehen.

Zusammenfassend ist der Verlust der Ruderalflächen als Nahrungshabitat im Geltungsbereich aufgrund der schlechten qualitativen Ausprägung, des quantitativ-relativen Flächenverlusts von <1 % der zur Verfügung stehenden Nahrungsflächen und des quantitativ-absoluten Flächenverlustes von <10 ha nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Weißstorchs zu betrachten.

Eine Beeinträchtigung von Brutvögeln durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 18 ist dennoch nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist folgende Vermeidungsmaßnahme vorzusehen:

V4: Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen darf die oberflächliche Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen, Mähen der Ruderalfluren) im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 18 nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d. h. zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar erfolgen. Vor Fäll- und Rodungsmaßnahmen werden die vorhandenen Gehölze auf eine Brutfähigkeit von früh brütenden Brutvögeln (speziell Amsel und Ringeltaube) durch eine ökologische Baubegleitung untersucht. Falls die Gehölze im o.g. Zeitfenster als Brutstätte genutzt werden, wird die Gehölzrodung erst nach Beendigung der Jungenaufzucht stattfinden.

CEF1: Die für das Vorhaben geplante Kompensationsfläche in Gladrow ist vor Umsetzung des B-Plans funktionsfähig herzustellen. Die Fläche ist durch Selbstbegrünung herzustellen, eine Ansaat hat auszubleiben. Es ist eine Fläche von min. 1 ha Größe in dieser Weise herzustellen. Die Mahd ist in einem angepassten Mahdregime durchzuführen, wobei jedes Jahr Teilflächen auszusparen sind. Jede Teilfläche ist nur 1x alle 2-3 Jahre zu mähen, wobei aber jedes Jahr ein Teil der Fläche zu mähen ist. Die Mahd darf nicht vor dem 1. September erfolgen und das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Innerhalb oder randlich der Kompensationsfläche sind ergänzend kleinere Gehölzflächen in Form von Hecken oder Gehölzinseln zu pflanzen, die als erhöhte Singwarten dienen können.

2.7.7 Säugetiere

Terrestrische und marine Säugetiere

Folgende terrestrische und marine Säugerarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2019) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	3
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	2
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	0
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	k. A.
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	2	2

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Im UG befinden sich weder bekannte Vorkommen noch geeignete Habitate für die relevanten Landsäugerarten Wolf (*Canis lupus*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Der Biber (*Castor fiber*) ist für den betreffenden MTBQ am Ryck festgestellt worden. Im UG selbst befinden sich entlang des Kohlgrabens allerdings keine Anzeichen auf ein Vorkommen und der Bereich ist aufgrund der vielen anthropogenen Störquellen und der mangelnden Struktur für den Biber ungeeignet. Das Verbreitungsareal des Fischotters (*Lutra lutra*) liegt entsprechend der aktuellen Rasterkarten des BfN 2019 innerhalb des UG. Das Kartenportal des LUNG (LINFOS) weist für den MTBQ einen positiven Nachweis aus. Allerdings sind diese Nachweise am Ryck erfolgt. Totfunde aus dem näheren Umfeld des UG sind nicht bekannt. Da der Kohlgraben nördlich des Geltungsbereichs auf fast 100 m verrohrt ist, besteht hier keine Fischotterdurchgängigkeit, für die Kreuzung der Straße „Am Kohlgraben“ mit dem Kohlgraben ist kein Handlungsbedarf für die Fischotterdurchgängigkeit ausgewiesen. Deshalb erscheint ein Fischottervorkommen im UG als unwahrscheinlich. Durch die räumliche Nähe zum Ryck und dem durchgängigen Verlauf von Gräben bis zum Ryck kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass der Fischotter den Kohlgraben als Wanderkorridor nutzt. Da die potenzielle Wanderroute direkt an den Geltungsbereich angrenzt, ist eine Beeinträchtigung des Fischotters durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 18 nicht auszuschließen. Hierbei spielen vor allem Störungen durch nächtliche Beleuchtung eine Rolle.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

V5: Zur Vermeidung von Störungen des Fischotters sind nächtliche Bautätigkeiten in einem Bereich von 25 m Entfernung vom Kohlgraben unzulässig. Bautätigkeiten sind hier nur im Zeitraum von 1 h nach Sonnenauf- bis 1 h vor Sonnenuntergang zulässig. Weiterhin sind bauzeitliche und dauerhafte Beleuchtung in diesem Bereich nicht vorzusehen. Beleuchtung außerhalb dieses Bereichs ist so herzustellen, dass der Lichtkegel nicht in den Uferbereich des Gewässers hinein scheint (vgl. Maßnahme V1). Auch weitere Maßnahmen eines angepassten Beleuchtungskonzepts entsprechend Maßnahme V1 (Zeitschaltung, Dimmen, warmweißes Licht etc.) dienen dem Schutz des Fischotters.

Weiterhin sind bei Tiefbauarbeiten im Geltungsbereich in Gewässernähe Maßnahmen zu treffen, um ein Abstürzen von Tieren in die Baugrube zu verhindern bzw. um ein Verlassen der Baugrube zu ermöglichen (z.B. Zäune aus Kükendraht, Baugruben mit Böschungen im Verhältnis 1:1 oder flacher, Positionierung von Ausstiegshilfen (z.B. Bretter) nach täglichem Bauende).

Das Verbreitungsgebiet des Schweinswales erstreckt sich bis an die Küsten des Greifswalder Boddens (BfN 2019). Jedoch befindet sich die B-Planfläche vollständig landseitig. Eine Beeinträchtigung des Schweinswals durch die Änderung des B-Plans ist somit **ausgeschlossen**.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**Fledermäuse**

Folgende Fledermausarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2019) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	k. A.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	4
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	3
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	k. A.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	2
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	1
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	k. A.
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	0
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	4
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D	1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	4
Zweifarbflöfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekannter Ausmaße; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Laut den aktuellen Rasterkarten zur Verbreitung von FFH-Arten (BfN 2019) sind in dem betreffenden Messtischblatt lediglich die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) als Anhang IV-Art der FFH-RL gemeldet. Es fehlen allerdings konkrete Meldungen zu Vorkommen im MTBQ. Da die Mückenfledermaus vorwiegend Spaltenquartiere an Gebäuden im Siedlungsbereich als Sommerquartier nutzt, kann ein Vorkommen im Bereich der Wohngrundstücke nicht ausgeschlossen werden. Da bei dem Bauvorhaben allerdings keine bestehenden Gebäude betroffen sind, ist eine Beeinträchtigung von Quartieren gebäudebewohnender Fledermausarten **nicht zu erwarten**. Der Baumbestand im UG besitzt größtenteils lediglich ein geringes bis mittleres Alter. Die vorhandenen älteren Gehölze besitzen keine Strukturen, die sich potentiell als Fledermausquartiere eignen. Somit ist eine Betroffenheit für baumbewohnende Fledermausarten **nicht zu erwarten**.

Das UG kann sowohl von gebäude- als auch baumbewohnenden Fledermausarten potentiell als Jagdgebiet genutzt werden. Randbereiche als Leitstrukturen sowie Bebauung als Habitate werden auch zukünftig als Jagdhabitat für Arten mit hoher Störungstoleranz zur Verfügung stehen. Der Bereich ist nächtlich nur gering vorbelastet, da nur die Chausseestraße sowie die Straße „Am Kohlgraben“ beleuchtet sind und das gesamte UG nachts recht störungsarm ist. Die vielfältigen Strukturen in der Umgebung wie Hecken, Gewässer, offener Luftraum stellen z.T. geeignete Leitstrukturen dar und bieten darüber hinaus vielfältige Jagdhabitate, die den Jagdstrategien verschiedener Arten zugutekommen. Auch die im betreffenden MTBQ vorkommende Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) ist bezüglich ihres Jagdhabitats nicht anspruchsvoll und jagt sowohl an Gewässern als auch im Siedlungsbereich. Durch die Überbauung fallen Flächen dauerhaft weg, so dass hier gewisse Strukturen des Jagdgebiets verloren gehen. Die Freiflächen zwischen der Bebauung kann zwar zukünftig als Jagdgebiet wiederbesiedelt werden, jedoch können die vorwiegend lichtscheuen Fledermäuse durch nächtliche Beleuchtung beeinträchtigt werden. Da im Zusammenhang mit **Maßnahme V1** bereits ein für Fledermäuse besser geeignetes Beleuchtungskonzept vorgesehen wird, ist eher von einer geringfügigen Beeinträchtigung des Jagdhabitats auszugehen. Eine Beeinträchtigung der Jagdfunktion ist somit nur in geringem Maße durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 18 zu erwarten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der nächtlichen Aktivität von Fledermäusen ist ein angepasstes Beleuchtungskonzept entsprechend **Maßnahme V1** umzusetzen.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

3 Konfliktanalyse für die relevanten Arten

3.1 Artenblätter

3.1.1 Wirbellose

Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang-IV-Art ☐ Europäische Vogelarten	Rote Liste Status Bundesland: 4 Deutschland: V Europäische Union: k. A.	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☒ unbekannt	Erhaltungszustand Bundesland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☒ unbekannt	Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: <i>Die Larven dieses Nachtfalters entwickeln sich hauptsächlich auf verschiedenen Weidenröschen-Arten, aber auch auf Nachtkerzen vorwiegend in feuchten, gut besonnten Gebieten. Die nacht- und dämmerungsaktiven Falter benötigen nektarreiche Blüten z.B. der Nelkengewächse, Schmetterlingsblütler oder Geißblattgewächse und bewohnen verschiedene Wiesen- und Ruderalfluren. Über die Fortpflanzung der Art, aber auch über die tatsächlichen Bestandszahlen ist wenig bekannt.</i>		
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <i>Während der durchgeführten Kartierung wurden keine Nachtkerzenschwärmer als Zufallsfunde festgestellt, weiterhin sind die Gegebenheiten für ein Vorkommen gemäß einer Potentialanalyse aufgrund der vorhandenen Vegetation gering. Lediglich entlang des Kohlgrabens sind potentielle Habitate vorhanden. Im Sinne eines Worst-Case-Szenarios ist somit von einem Vorkommen in diesem Bereich auszugehen.</i>		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V1: Für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 18 ist insbesondere im gewässernahen Bereich ein angepasstes Beleuchtungskonzept vorzusehen. In einem Bereich von mindestens 25 m Entfernung zum Ufer ist keine Beleuchtung zulässig. Generell ist die Beleuchtung so zu gestalten, dass eine Beleuchtung von Gewässer-, Ufer- und Gehölzbereichen so weit wie möglich ausgeschlossen wird. Die Beleuchtung ist auf ein für die Verkehrssicherheit notwendiges Minimum zu beschränken. Weiterhin sind Laternen nach oben vollständig abzuschirmen und mit warmweißem, insektenfreundlichem Licht (< 2.500 K) mit möglichst geringem Blauanteil zu versehen (z.B. PC Amber LED). Die Lichtintensität ist durch Dimmen, bedarfsgerechte Zeitschaltung (z.B. Abschaltung zwischen 22 und 6 Uhr), sensorgesteuerten Betrieb oder vollständiger Abschaltung während der Nacht auf das minimal notwendige Maß zu reduzieren und auf ausschließlich dekorative Beleuchtung bzw. Leuchtwerbung zu verzichten. Nächtlicher Baubetrieb mit Beleuchtung ist im Zeitraum zwischen 01. April und 31. September im Bereich von 25 m Entfernung vom Ufer des Kohlgrabens zu unterlassen. Im restlichen Bereich ist bauzeitlich ebenfalls ein insektenfreundliches Beleuchtungskonzept zu berücksichtigen. Außerhalb dieser Ausschlusszeit sind bauzeitlich lediglich die Vorkehrungen gemäß Maßnahme V5 zu beachten (Ausschluss bauzeitlicher Beleuchtung innerhalb 25 m Streifen vom Ufer).		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>Eine betriebsbedingt erhöhtes Verletzungs-/Tötungsrisiko von Individuen wird als nicht relevant angesehen, da das Tötungsrisiko von Individuen im Normalfall bei Verwendung von LED-Beleuchtung durch die wesentlich geringere Temperatur lediglich durch ein erhöhtes Prädationsrisiko entsteht. Dies ist jedoch als nicht erheblich zu betrachten. Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch die Baufeldfreimachung wird aufgrund der fehlenden Raupennahrungspflanzen im Geltungsbereich ausgeschlossen.</i> * BVerwG, Urt. v. 14.7.2011 – 9 A 12 10, NuR 2012, 866, 879, Rn. 129. (unvermeidbare Tötungen im Rahmen der Zerstörung von Lebensstätten fallen unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Prognose und Bewertung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen		

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen <i>Durch falsche Beleuchtung kann die lokale Population des Nachtkerzenschwärmers in der Orientierung sowie der Fortpflanzung beeinträchtigt werden. Die Lockwirkung des Lichts beeinträchtigt die Partnersuche und kann die Qualität/Quantität von Pheromonen mindern. Durch ein angepasstes Beleuchtungskonzept gemäß Maßnahme V1 kann diese Auswirkungen verhindern bzw. auf ein unerhebliches Maß mindern.</i>	
Prognose und Bewertung des Schädigungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <i>Durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 18 ist keine Beseitigung von Lebensräumen der Art bzw. von Vorkommen der Raupennahrungspflanzen vorgesehen. Daher entsteht hier keine Beeinträchtigung.</i>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

3.1.2 Amphibien

Amphibien								
Schutz- und Gefährdungsstatus <table border="1"> <tr> <td> ☒ FFH-Anhang-IV-Art ☐ Europäische Vogelarten </td> <td> Rote Liste Status Bundesland: Deutschland: Europäische Union: k. A. </td> <td> Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region </td> </tr> <tr> <td> Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☐ unbekannt </td> <td> Erhaltungszustand Bundesland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☐ unbekannt </td> <td> Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt </td> </tr> </table>			☒ FFH-Anhang-IV-Art ☐ Europäische Vogelarten	Rote Liste Status Bundesland: Deutschland: Europäische Union: k. A.	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region	Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☐ unbekannt	Erhaltungszustand Bundesland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☐ unbekannt	Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt
☒ FFH-Anhang-IV-Art ☐ Europäische Vogelarten	Rote Liste Status Bundesland: Deutschland: Europäische Union: k. A.	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region						
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☐ unbekannt	Erhaltungszustand Bundesland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☐ unbekannt	Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt						
Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: <i>Die Amphibienarten wandern im Frühjahr aus ihren Überwinterungsverstecken zu den Gewässern im Vorhabengebiet, also im Wesentlichen zum Kohlgraben als potentiell am besten geeigneten Laichgewässer, um dort zu laichen. Dabei sind sie im Wesentlichen in Gewässernähe zu finden, bewohnen jedoch auch gewässernahe Landbereiche. Die Bereiche zwischen Überwinterungshabitaten und Gewässern werden als Wanderrouen bei geeigneten Wetterbedingungen durchquert.</i>								
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <i>Im Geltungsbereich selbst konnten keine Amphibien nachgewiesen werden. Im Rahmen von Nachtkartierungen zur Brutvogelkartierung konnten Rufaktivitäten in nahen Gewässern nördlich des Kohlgrabens festgestellt werden, gleichzeitig fehlte jedoch jede Aktivität im Geltungsbereich oder am Kohlgraben. Im Geltungsbereich befinden sich vor allem im Bereich der Gehölze potentielle Winterhabitate.</i>								
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V2: <i>Die Baubereiche sind im nördlichen und südlichen Randbereich mittels Amphibienschutzzäunen zu umzäunen, welche den Anforderungen des Merkblatts zum Amphibienschutz an Straßen (MAMs) entsprechen. Die beiden Zaunabschnitte werden im Osten mit der vorhandenen Lärmschutzwand verbunden, welche bereits eine Barriere darstellt und von Amphibien nicht überquert werden kann. Der Zaun ist nach außen 10 cm umzuschlagen und mit Erde zu überdecken, um ein Einwandern von außen zu verhindern. Der Amphibienzaun ist vor Beginn der Wanderungsaktivität im März herzustellen. Der genaue Verlauf ist durch die ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Auf der Innenseite des Zauns sind Eimer in einem Abstand von 10-15 m zueinander einzugraben, wobei die Oberkante des Eimers mit der Oberfläche abschließen muss. In jedem Eimer ist ein Stöckchen zu legen, welches über den Rand hinaus reicht und ein herausklettern von in die Eimer gefallenen Kleintieren (z.B. Mäusen, Spitzmäusen) zu ermöglichen. Die Eimer müssen im Zeitraum der Wanderung (beginnend am Tag des Einbaus) morgens und abends zu leeren, die Amphibien sind außerhalb des Zauns am Kohlgraben wieder auszusetzen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und der UNB zu übermitteln. Nach Ende der Wanderungszeit bzw. sobald für mehrere Tage trotz günstiger Witterung keine Individuen mehr in den Eimern</i>								

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Amphibien	
vorgefunden werden, sind die Eimer nach Abstimmung mit der UNB wieder zu entfernen und die Löcher mit Erde zu verfüllen. Danach kann die Baufeldfreimachung in Form des Abziehens des Oberbodens erfolgen. Der Zaun ist jedoch für die Gesamtdauer der Baumaßnahme funktionsfähig zu halten. V3: Die Baufeldfreimachung in Form des Abziehens des Oberbodens darf nur im Aktivitätszeitraum von Amphibien (in Abhängigkeit von der Witterung zwischen März und Oktober/November) und nach dem Abwandern bzw. Absammeln von Amphibien aus dem Geltungsbereich erfolgen (siehe Maßnahme V2). Der Zeitpunkt für den Beginn der Baufeldfreimachung wird durch die ökologische Baubetreuung in Abstimmung mit der UNB festgesetzt.	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Eine betriebsbedingt erhöhtes Verletzungs-/Tötungsrisiko von Individuen wird als nicht relevant angesehen, da die Unterhaltung des Kohlgrabens in gleichem Maße wie bisher durchgeführt werden wird. Darüber hinaus wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko durch den zunehmenden Anwohnerverkehr aufgrund der geringen Geschwindigkeiten nur geringfügig erhöht. Das baubedingte Tötungsrisiko wird durch die Maßnahmen V2 und V3 minimiert, da die Baufeldfreimachung erst nach Ende der Winterruhe von Amphibien durchgeführt wird, die überwinterten Individuen vor der Baufeldfreimachung aus dem Geltungsbereich abgesammelt werden und ein Zurückwandern in den Geltungsbereich verhindert wird. * BVerwG, Urt. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10, NuR 2012, 866, 879, Rn. 129. (unvermeidbare Tötungen im Rahmen der Zerstörung von Lebensstätten fallen unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Prognose und Bewertung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen Die potentiellen Hauptlaichhabitats im Kohlgraben werden durch die Umsetzung des B-Plans 18 nicht beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung potentiell vorhandener Wanderwegen durch die Bebauung mit Einzelhäusern mit Gartenflächen kann bauzeitlich mittels der Maßnahme V2 gemindert werden. anlage- und betriebsbedingt ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen, da die Gartenflächen für Amphibien weiterhin durchquerbar sind. Außerdem wird die Störung von Amphibien im Winterquartier durch die Maßnahme V3 gemindert.	
Prognose und Bewertung des Schädigungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt Durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 18 ist keine Beseitigung von Gewässern vorgesehen, die potentiell als Laichhabitats geeignet sind. Der Kohlgraben befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches. Somit wird keine Fortpflanzungsstätte beschädigt oder zerstört. Potentielle Winterhabitats gehen zwar zwischenzeitlich verloren, bleiben aber im räumlichen Zusammenhang bestehen und werden nach Umsetzung des B-Plans neu hergestellt (Gehölzpflanzungen, Gartenflächen).	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

3.1.3 Brutvögel

Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>) u.a. Gehölzbrüter		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang-IV-Art ☒ Europäische Vogelarten	Rote Liste Status Bundesland: Bluthänfling (V) Deutschland: Bluthänfling (3) Europäische Union: k. A.	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>) u.a. Gehölzbrüter		
Erhaltungszustand Deutschland ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☐ unbekannt	Erhaltungszustand Bundesland ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☐ unbekannt	Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt
Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Als Gehölzbrüter werden die Arten bezeichnet, die ihre Nester in Bäumen, Sträuchern, Hecken und Gebüsch am Boden, frei im Geäst sowie in Nischen und Höhlen anlegen. Darunter fallen im Untersuchungsgebiet aufgrund der Vorbelastung, geringen Strukturvielfalt und naturferner Prägung als potentiell vorkommende Arten nur häufige und un- bzw. gering gefährdete Vogelarten, die in den Gehölzen im Geltungsbereich sowie der angrenzenden Flächen nisten. Ihre gemeinsame Fortpflanzungszeit dauert von Anfang März bis Ende September. Der Bluthänfling ist ein typischer Kulturlandvogel und besiedelt rudere Hochstaudenflächen mit einzelnen Gehölzen. Seine Nahrung besteht vorwiegend aus Sämereien von Wildkräutern und Baumsamen, zur Brutzeit frisst er auch kleine Insekten (z.B. Blattläuse). Die Art war in Mitteleuropa ursprünglich ein Teilzieher, heute kommt der Bluthänfling ganzjährig vor. Der Fortpflanzungszeitraum liegt zwischen April und August, wobei die Nester am Boden in dichter Vegetation bzw. in Sträuchern gebaut werden. Pro Jahr erfolgen 2-3 Bruten.		
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Im Rahmen der Brutvogelkartierung im Jahr 2021 konnten drei Brutpaare des in Deutschland gefährdeten Bluthänflings sowie weitere Gehölzbrüter im Geltungsbereich nachgewiesen werden. Weitere Gehölzbrüter kommen potentiell im nicht kartierten Kleingartenbereich vor, wie anhand einer Potentialanalyse der vorkommenden Biotope ermittelt wurde.		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Art spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V4: Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen darf die oberflächliche Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen, Mähen der Ruderaffuren) im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 18 nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d. h. zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar erfolgen. Vor Fall- und Rodungsmaßnahmen werden die vorhandenen Gehölze auf eine Brutaktivität von früh brütenden Brutvögeln (speziell Amsel & Ringeltaube) durch eine ökologische Baubegleitung untersucht. Falls die Gehölze im o.g. Zeitfenster als Brutstätte genutzt werden, wird die Gehölzrodung erst nach Beendigung der Jungenaufzucht stattfinden. CEF1: Die für das Vorhaben geplante Kompensationsfläche in Gladrow ist vor Umsetzung des B-Plans funktionsfähig herzustellen. Die Fläche ist durch Selbstbegrünung herzustellen, eine Ansaat hat auszubleiben. Es ist eine Fläche von min. 1 ha Größe in dieser Weise herzustellen. Die Mahd ist in einem angepassten Mahdregime durchzuführen, wobei jedes Jahr Teilflächen auszusparen sind. Jede Teilfläche ist nur 1 x alle 2-3 Jahre zu mähen, wobei aber jedes Jahr ein Teil der Fläche zu mähen ist. Die Mahd darf nicht vor dem 1. September erfolgen und das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Innerhalb oder randlich der Kompensationsfläche sind ergänzend kleinere Gehölzflächen in Form von Hecken oder Gehölzinseln zu pflanzen, die als erhöhte Singwarten dienen können. Diese Maßnahme dient dem Ausgleich des Entfalls von Fortpflanzungsstätten des Bluthänflings.		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Im Zuge von Baufeldfreimachungen kann ein Teil der Bäume und Gehölze entfernt werden. Um Tötungen oder Verletzungen insbesondere von Eiern und Jungvögeln während der Baufeldfreimachung zu vermeiden, ist Maßnahme V4 zu beachten. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen sind nicht zu erwarten, da eine mögliche Neubesiedlung des B-Plangebietes auf der Grundlage der zukünftigen Lebensraumbedingungen erfolgen wird. * BVerwG, Urt. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10, NuR 2012, 866, 879, Rn. 129. (unvermeidbare Tötungen im Rahmen der Zerstörung von Lebensstätten fallen unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Prognose und Bewertung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen Störungen von Vögeln sind durch die Baufeldfreimachung für die langfristige Entwicklung des B-Plans Nr. 18 sowie während der baulichen Umsetzung aufgrund der überwiegend störungstoleranten Arten nicht zu erwarten. Eine negative Außenwirkung auf benachbarte potentielle Brutplätze oder Brutplätze in der Umgebung des Geltungsbereichs ist nicht abzusehen.		
Prognose und Bewertung des Schädigungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten		

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>) u.a. Gehölzbrüter	
☒	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☒	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
Für die unmittelbare Umsetzung des B-Plans Nr. 18 ist eine Beseitigung von Gehölzen vorgesehen. Durch Beachtung der Maßnahme V4 kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes durch die Beseitigung saisonal genutzter Niststätten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann ggf. eine Wiederbesiedelung des Geltungsbereiches entsprechend der zukünftig vorhandenen Gegebenheiten erfolgen. Im Zusammenhang mit der Maßnahme CEF1 wird weiterhin ein Ersatzhabitat hergestellt, welches Teil eines Habitatnetzes im Umland von Greifswald ist. Die Maßnahmenfläche dient der Population des Bluthänflings in diesem Bereich, da ein Austausch von Individuen durch Freiwerden von Revieren (Mortalität), Entwicklung von Habitaten im Rahmen der Sukzession sowie Nachwuchs stattfindet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands dieser Arten kann somit durch die Maßnahme ausgeschlossen werden.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Bodenbrüter Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>) & Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang-IV-Art ☒ Europäische Vogelarten	Rote Liste Status Bundesland: Feldschwirl (2), Wachtel (*) Deutschland: Feldschwirl (2), Wachtel (V) Europäische Union: LC	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☐ unbekannt	Erhaltungszustand Bundesland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☐ unbekannt	Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Der Feldschwirl bewohnt Offenlandhabitate mit höherer Vegetation von min. 20-30 cm Höhe, welche ausreichend erhöhte Singwarten aufweist. Dabei bewohnt er sowohl feuchte Wiesen und Moore als auch trockenere Grünländer und Ruderalfluren. Als Nahrung dienen Wirbellose wie Spinnen, Weichtiere und Insekten. Die Art ist ein Zugvogel, welcher im April aus dem Winterquartier in Afrika im Bruthabitat eintrifft. Der Fortpflanzungszeitraum liegt zwischen Ende April und Ende Juli, wobei die Nester am Boden in dichter Vegetation gebaut werden. Zwischen August und September verlässt der Feldschwirl das Bruthabitat wieder. Die Wachtel bewohnt Offenlandbiotope wie Acker- und Wiesenflächen mit einer hohen, Deckung bietenden Krautschicht, auch Brachen mit lichteim Gehölzbestand werden von ihr besiedelt. Sie ernährt sich von Samen, Getreidekörnern und kleinen Insekten und Schnecken. Die Brutzeit erstreckt sich von Mai bis August, wobei die Eier in eine Bodenmulde gelegt werden. Wachteln gelten als Langstreckenzieher und überwintern in Afrika.		
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2021 wurden im Geltungsbereich je ein Paar vom Feldschwirl und der Wachtel nachgewiesen.		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V4: Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen darf die oberflächliche Baufeldfreimachung (hier: Mähen der Ruderalfluren) im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 18 nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d. h. zwischen dem 01. September und 28. Februar erfolgen. CEF1: Die für das Vorhaben geplante Kompensationsfläche in Gladrow ist vor Umsetzung des B-Plans funktionsfähig herzustellen. Die Fläche ist durch Selbstbegrünung herzustellen, eine Ansaat hat auszubleiben. Es ist eine Fläche von min. 1 ha Größe in dieser Weise herzustellen. Die Mahd ist in einem angepassten Mahdregime durchzuführen, wobei jedes Jahr Teilflächen auszusparen sind. Jede Teilfläche ist nur 1x alle 2-3 Jahre zu mähen, wobei aber jedes Jahr ein Teil der Fläche zu mähen ist. Die Mahd darf nicht vor dem 1. September erfolgen und das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Innerhalb oder randlich der Kompensationsfläche sind ergänzend kleinere Gehölzflächen in Form von Hecken oder Gehölzinseln zu pflanzen, die als erhöhte Singwarten dienen können.		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder		

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bodenbrüter Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>) & Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>Im Zuge von Baufeldfreimachungen wird die Ruderalvegetation sowie der Großteil der Gehölze entfernt werden. Um Tötungen oder Verletzungen insbesondere von Eiern und Jungvögeln während der Baufeldfreimachung zu vermeiden, ist Maßnahme V4 zu beachten. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen sind nicht zu erwarten, nach der Baufeldfreimachung alle Habitate im Geltungsbereich beseitigt sind.</i> * BVerwG, Urt. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10, NuR 2012, 866, 879, Rn. 129. (unvermeidbare Tötungen im Rahmen der Zerstörung von Lebensstätten fallen unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Prognose und Bewertung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen <i>Störungen des Bluthänflings, Feldschwirls und Wachtel sind durch die Baufeldfreimachung für die langfristige Entwicklung des B-Plans Nr. 18 sowie während der baulichen Umsetzung aufgrund der Beseitigung der Habitate im Vorfeld der baulichen Umsetzung auszuschließen.</i> <i>Eine negative Außenwirkung auf benachbarte potentielle Brutplätze in der Umgebung des Geltungsbereichs aufgrund der Vorbelastung der umgebenden Nutzungen ist nicht abzusehen.</i>	
Prognose und Bewertung des Schädigungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <i>Für die unmittelbare Umsetzung des B-Plans Nr. 18 ist eine Beseitigung von Ruderalfluren und Gehölzen vorgesehen. Durch Beachtung der Maßnahme V4 kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes durch die Beseitigung saisonal genutzter Niststätten ausgeschlossen werden. Weitere Habitate im Umfeld des Geltungsbereichs bleiben erhalten. Im Zusammenhang mit der Maßnahme CEF1 wird weiterhin ein Ersatzhabitat hergestellt, welches Teil eines Habitatnetzes im Umland von Greifswald ist. Die Maßnahmenfläche dient den Populationen von Bluthänfling, Feldschwirl und Wachtel in diesem Bereich, da ein Austausch von Individuen durch Freiwerden von Revieren (Mortalität), Entwicklung von Habitaten im Rahmen der Sukzession sowie Nachwuchs stattfindet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands dieser Arten kann somit durch die Maßnahme ausgeschlossen werden.</i>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang-IV-Art ☒ Europäische Vogelarten	Rote Liste Status Bundesland: 2 Deutschland: V Europäische Union: LC	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☐ unbekannt	Erhaltungszustand Bundesland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☐ unbekannt	Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: <i>Der Weißstorch ist ein typischer Kulturfolger, der die offene Kulturlandschaft als Lebensraum nutzt. Er beansprucht sehr große Nahrungsreviere wobei die Art unter günstigen Bedingungen auch kolonieartig brütet. Als Horststandort werden Gebäude, Bäume oder Strommasten genutzt. Die Art ist ausgesprochen standorttreu und kann den gleichen Horst über Jahrzehnte nutzen. Als Nahrungshabitate werden vor allem Grünländer und Sümpfe genutzt, aber auch Ruderalfluren, Äcker und Gräben. Der Weißstorch</i>		

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)
ernährt sich von Kleintieren von Regenwürmern und Insekten bis zu Amphibien, Reptilien und Nagetiere, wobei er Nahrungsopportunist ist. Der Fortpflanzungszeitraum liegt zwischen Mitte März und Mitte Juli.
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Ein Horst ist im Geltungsbereich nicht vorhanden, allerdings stellen die Ruderalfluren potentielle Nahrungshabitate dar. Eine Nutzung des Geltungsbereichs konnte nicht festgestellt werden. Das UG befindet sich innerhalb des 2 km-Radius eines Horstes in Neuenkirchen sowie mehrerer Brutpaare im Tierpark Greifswald.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Die vorhandenen Ruderalfluren weisen eine geringe Qualität als Nahrungsfläche auf. Darüber hinaus umfasst der Flächenverlust für die beiden betroffenen Horststandorte jeweils <1 %. Auch der Orientierungswert für den Flächenverlust von 10 ha wird unterschritten. Somit ist eine erhebliche Betroffenheit des Weißstorchs nicht zu erwarten. Somit entfallen artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Da die Art den Geltungsbereich nicht als Brutgebiet nutzt, sind Tötungen/Verletzungen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung ausgeschlossen. Da die Ruderalflächen lediglich potentiell als Nahrungshabitat nutzbar sind, ist ein Ausweichen adulter Tiere ohne weitere möglich. Weiterhin ist die Art des Vorhabens nicht geeignet, um anlage- und betriebsbedingte Verletzungen/Tötungen zu verursachen. * BVerwG, Urt. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10, NuR 2012, 866, 879, Rn. 129. (unvermeidbare Tötungen im Rahmen der Zerstörung von Lebensstätten fallen unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Prognose und Bewertung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen Störungen des Weißstorchs sind durch die Baufeldfreimachung für die langfristige Entwicklung des B-Plans Nr. 18 sowie während der baulichen Umsetzung aufgrund des Verlustes von Nahrungshabitaten im Geltungsbereich ausgeschlossen. Eine negative Außenwirkung auf benachbarte potentielle Brutplätze oder Brutplätze in der Umgebung des Geltungsbereichs ist nicht abzusehen.
Prognose und Bewertung des Schädigungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt Für die unmittelbare Umsetzung des B-Plans Nr. 18 ist eine Beseitigung von Ruderalfluren vorgesehen. Aufgrund der Einschätzung des Geltungsbereichs als qualitativ schlecht geeignetes Nahrungshabitat, eines Verlustes von <1 % der verfügbaren Nahrungsflächen der Weißstorchpaare im Umkreis von 2 km sowie des absoluten Flächenverlusts von <10 ha Fläche kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Beseitigung einer essentiellen Nahrungsfläche ausgeschlossen werden. Da die ökologische Funktion der zum Horststandort zugehörigen Nahrungsflächen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, tritt gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ein.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

3.1.4 Säugetiere

Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang-IV-Art ☐ Europäische Vogelarten	Rote Liste Status Bundesland: 2 Deutschland: 3 Europäische Union: k. A.	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☐ unbekannt	Erhaltungszustand Bundesland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☐ unbekannt	Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: <i>Der Fischotter ist ein vorwiegend im Wasser lebender Marder, der sowohl in Süß- als auch im Salzwasser vorkommt. Er ist sowohl tag- als auch nachtaktive, wobei er in von Menschen gestörten Bereichen nachtaktive ist. Er ernährt sich von Fischen und benötigt daher fischreiche Gewässer. Seine Baue baut er in Uferböschungen mit dem Eingang unter Wasser.</i>		
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <i>Der angrenzende Kohlgraben stellt einen potentiellen Wanderkorridor für den Fischotter dar, konkrete Nachweise fehlen allerdings.</i>		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V5: <i>Zur Vermeidung von Störungen des Fischotters sind nächtliche Bautätigkeiten in einem Bereich von 25 m Entfernung vom Kohlgraben unzulässig. Bautätigkeiten sind hier nur im Zeitraum von 1 h nach Sonnenauf- bis 1 h vor Sonnenuntergang zulässig. Weiterhin sind bauzeitliche und dauerhafte Beleuchtung in diesem Bereich nicht vorzusehen. Beleuchtung außerhalb dieses Bereichs ist so herzustellen, dass der Lichtkegel nicht in den Uferbereich des Gewässers hineinscheint (vgl. Maßnahme V1). Auch weitere Maßnahmen eines angepassten Beleuchtungskonzepts entsprechend Maßnahme V1 (Zeitschaltung, Dimmen, warmweißes Licht etc.) dienen dem Schutz des Fischotters. Weiterhin sind bei Tiefbauarbeiten im Gelungsbereich in Gewässernähe Maßnahmen zu treffen, um ein Abstürzen von Tieren in die Baugrube zu verhindern bzw. um ein Verlassen der Baugrube zu ermöglichen (z.B. Zäune aus Kükendraht, Baugruben mit Böschungen im Verhältnis 1:1 oder flacher, Positionierung von Ausstiegshilfen (z.B. Bretter) nach täglichem Bauende).</i>		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>Durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 18 wird nicht in den gewässernahen Bereich eingegriffen, so dass sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko von Individuen nicht erhöht. Ein Verletzungs- und Tötungsrisiko in Zusammenhang mit dem nächtlichen Einwandern ins Baufeld bei Tiefbauarbeiten wird in Zusammenhang mit der Maßnahme V5 ausgeschlossen.</i> * BVerwG, Urt. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10, NuR 2012, 866, 879, Rn. 129. (unvermeidbare Tötungen im Rahmen der Zerstörung von Lebensstätten fallen unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Prognose und Bewertung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen <i>Störungen des Fischotters sind durch die Baufeldfreimachung für den B-Plan Nr. 18 sowie betriebsbedingt in Zusammenhang mit der Maßnahme V5 nicht zu erwarten.</i>		
Prognose und Bewertung des Schädigungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <i>Im Zusammenhang mit der Umsetzung des B-Plans Nr. 18 wird nicht in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Fischotters eingegriffen.</i>		

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fledermäuse		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang-IV-Art ☐ Europäische Vogelarten	Rote Liste Status Bundesland: Deutschland: Europäische Union: k. A.	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☐ unbekannt	Erhaltungszustand Bundesland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☐ unbekannt	Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt

Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: <i>Baumbewohnende Fledermäuse nutzen verschiedene Strukturen in Bäumen vor allem als Sommerquartiere, als Winterquartiere werden nur von wenigen Arten Baumhöhlen großer Bäume genutzt, meist überwintern auch baumbewohnende Fledermäuse in Gebäuden und Höhlen. Als Quartiere in Bäumen dienen Höhlen, Astausfaltungen, Stammrisse oder Borkenschollen. Gebäudebewohnende Fledermäuse bewohnen Nischen und Hohlräume in bzw. an Gebäuden, wie z.B. Kellerräume, Dachböden, Dachkästen, Mauerrisse oder Fassadenverkleidungen etc. Im Winter werden vor allem frostfreie Kellerräume mit ausreichender Luftfeuchtigkeit genutzt. Sowohl gebäude- als auch baumbewohnende Fledermäuse nutzen unterschiedliche Jagdstrategien wie die Jagd im freien Luftraum, entlang von Leitstrukturen, innerhalb von Gehölzbeständen oder über Wasserflächen.</i>
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Entsprechende Arten kommen potentiell im Gebiet vor, wie anhand einer Potentialanalyse der vorkommenden Biotope ermittelt wurde. Fledermausquartiere sind nicht vorhanden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <i>Die vorhandenen Gehölze weisen kein hohes Alter auf und besitzen keine Strukturen, die sich potentiell als Fledermausquartiere eignen. Somit ist eine Betroffenheit für baumbewohnende Fledermausarten nicht zu erwarten. Somit entfallen artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.</i>

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>Im Zuge von Baufeldfreimachungen werden Gehölze entfernt, womit eine temporäre Beeinträchtigung des Jagdhabitats verbunden ist. Da die vorhandenen Gehölze keine Habitatstrukturen für baumbewohnende Fledermäuse bieten, ist eine Verletzung bzw. Tötung im Zuge der Baufeldfreimachung nicht zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen sind nicht zu erwarten, da eine mögliche Neubesiedlung des B-Plangebietes auf der Grundlage der zukünftigen Lebensraumbedingungen erfolgen wird.</i> * BVerwG, Urt. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10, NuR 2012, 866, 879, Rn. 129. (unvermeidbare Tötungen im Rahmen der Zerstörung von Lebensstätten fallen unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
--

Prognose und Bewertung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen <i>Erhebliche Störungen von Fledermäusen sind durch die Baufeldfreimachung und Umsetzung des B-Plans Nr. 18 nicht zu erwarten, da das Gebiet auch nach Bauabschluss wieder von störungstoleranten Arten besiedelt werden kann. Durch Beachtung der Maßnahmen V1 und V5 werden die Beeinträchtigungen für das nächtliche Aktivitäts- und Jagdverhalten von Fledermäusen so gering wie möglich gehalten.</i>
--

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Fledermäuse	
Prognose und Bewertung des Schadigungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:	
Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
<i>Mit der Umsetzung des B-Plans Nr. 18 ist die großflächige Entfernung von Gehölzen vorgesehen. Da keine Fledermausquartiere vorhanden sind, tritt kein Verbotstatbestand ein.</i>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.2 Maßnahmen des Artenschutzes

3.2.1 Vermeidungsmaßnahmen

Im Rahmen der Vorsorge, d. h. um spätere Konflikte mit geschützten Arten zu vermeiden, wurde die Maßnahmen V1 bis V5 formuliert:

V1: Für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 18 ist insbesondere im gewässernahen Bereich ein angepasstes Beleuchtungskonzept vorzusehen. In einem Bereich von mindestens 25 m Entfernung zum Ufer ist keine Beleuchtung zulässig. Generell ist die Beleuchtung so zu gestalten, dass eine Beleuchtung von Gewässer-, Ufer- und Gehölzbereichen so weit wie möglich ausgeschlossen wird. Weiterhin sind Laternen nach oben vollständig abzuschirmen und mit warmweißem, insektenfreundlichem Licht (< 2.500 K) mit möglichst geringem Blauanteil zu versehen (z.B. PC Amber LED). Die Lichtintensität ist durch Dimmen, bedarfsgerechte Zeitschaltung (z.B. Abschaltung zwischen 22 und 6 Uhr), sensorgesteuerten Betrieb oder vollständiger Abschaltung während der Nacht auf das minimal notwendige Maß zu reduzieren. Nächtlicher Baubetrieb mit Beleuchtung ist im Zeitraum zwischen 01. April und 31. September im Bereich von 25 m Entfernung vom Ufer des Kohlgrabens zu unterlassen. Im restlichen Bereich ist bauzeitlich ebenfalls ein insektenfreundliches Beleuchtungskonzept zu berücksichtigen. Außerhalb dieser Ausschlusszeit sind bauzeitlich lediglich die Vorkehrungen gemäß Maßnahme V5 zu beachten (Ausschluss bauzeitlicher Beleuchtung innerhalb 25 m Streifen vom Ufer).

V2: Die Baubereiche sind im nördlichen und südlichen Randbereich mittels Amphibienschutzzäunen zu umzäunen, welche den Anforderungen des Merkblatts zum Amphibienschutz an Straßen (MAMs) entsprechen. Die beiden Zaunabschnitte werden im Osten mit der vorhandenen Lärmschutzwand verbunden, welche bereits eine Barriere darstellt und von Amphibien nicht überquert werden kann. Der Zaun ist nach außen 10 cm umzuschlagen und mit Erde zu überdecken, um ein Einwandern von außen zu verhindern. Der Amphibienzaun ist vor Beginn der Wanderungsaktivität im März herzustellen. Der genaue Verlauf ist durch die ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Auf der Innenseite des Zauns sind Eimer in einem Abstand von 10-15 m zueinander einzugraben, wobei die Oberkante des Eimers mit der Oberfläche abschließen muss. In jedem Eimer ist ein Stöckchen zu legen, welches über den Rand hinaus reicht und ein herausklettern von in die Eimer gefallen Kleintieren (z.B. Mäusen, Spitzmäusen) zu ermöglichen. Die Eimer müssen im Zeitraum der Wanderung (beginnend am Tag des Einbaus) morgens und abends zu leeren, die Amphibien sind außerhalb des Zauns am Kohlgraben wieder auszusetzen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und der UNB zu übermitteln. Nach Ende der Wanderungszeit bzw. sobald für mehrere Tage trotz günstiger Witterung keine Individuen mehr in den Eimern vorgefunden werden, sind die Eimer nach Abstimmung mit der UNB wieder zu entfernen und die Löcher mit Erde zu verfüllen. Danach kann

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

die Baufeldfreimachung in Form des Abziehens des Oberbodens erfolgen. Der Zaun ist jedoch für die Gesamtdauer der Baumaßnahme funktionsfähig zu halten.

V3: Die Baufeldfreimachung in Form des Abziehens des Oberbodens darf nur im Aktivitätszeitraum von Amphibien (in Abhängigkeit von der Witterung zwischen März und Oktober/November) und nach dem Abwandern bzw. Absammeln von Amphibien aus dem Geltungsbereich erfolgen (siehe Maßnahme V2). Der Zeitpunkt für den Beginn der Baufeldfreimachung wird durch die ökologische Baubetreuung in Abstimmung mit der UNB festgesetzt.

V4: Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen darf die oberflächliche Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen, Mähen der Ruderalfluren) im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 18 nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d. h. zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar erfolgen. Vor Fäll- und Rodungsmaßnahmen werden die vorhandenen Gehölze auf eine Brutfähigkeit von früh brütenden Brutvögeln (speziell Amsel und Ringeltaube) durch eine ökologische Baubegleitung untersucht. Falls die Gehölze im o.g. Zeitfenster als Brutstätte genutzt werden, wird die Gehölzrodung erst nach Beendigung der Jungenaufzucht stattfinden.

V5: Zur Vermeidung von Störungen des Fischotters sind nächtliche Bautätigkeiten in der Nähe des Kohlgrabens unzulässig. Die Arbeiten in mindestens 25 m Entfernung von der Uferkante des Gewässers sind nur zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang zulässig. Weiterhin sind bauzeitliche und dauerhafte Beleuchtung in diesem Bereich nicht vorzusehen. Beleuchtung außerhalb dieses Bereichs ist so herzustellen, dass der Lichtkegel nicht in den Uferbereich des Gewässers hineinscheint (vgl. Maßnahme V1). Auch weitere Maßnahmen eines angepassten Beleuchtungskonzepts entsprechend Maßnahme V1 (Zeitschaltung, Dimmen, warmweißes Licht etc.) dienen dem Schutz des Fischotters.

Weiterhin sind bei Tiefbauarbeiten im Geltungsbereich in Gewässernähe Maßnahmen zu treffen, um ein Abstürzen von Tieren in die Baugrube zu verhindern bzw. um ein Verlassen der Baugrube zu ermöglichen.

3.2.2 CEF-Maßnahmen

Im Rahmen der Vorsorge, d. h. um spätere Konflikte mit geschützten Arten (Bluthänfling, Feldschwirl, Wachtel) zu vermeiden, wurde die Maßnahmen CEF1 formuliert:

CEF1: Die für das Vorhaben geplante Kompensationsfläche in Gladrow ist vor Umsetzung des B-Plans funktionsfähig herzustellen. Die Fläche ist durch Selbstbegrünung herzustellen, eine Ansaat hat auszubleiben. Es ist eine Fläche von min. 1 ha Größe in dieser Weise herzustellen. Die Mahd ist in einem angepassten Mahdregime durchzuführen, wobei jedes Jahr Teilflächen auszusparen sind. Jede Teilfläche ist nur 1x alle 2-3 Jahre zu mähen, wobei aber jedes Jahr ein Teil der Fläche zu mähen ist. Die Mahd darf nicht vor dem 1. September erfolgen und das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Innerhalb oder randlich der Kompensationsfläche sind ergänzend kleinere Gehölzflächen in Form von Hecken oder Gehölzinseln zu pflanzen, die als erhöhte Singwarten dienen können.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

4 Fazit

Aufgrund des gestiegenen Bedarfs an Wohnraum und Einrichtungen sozialer Träger plant die Gemeinde Neuenkirchen dieser Situation mit der Umsetzung des B-Plans Nr. 18 gerecht zu werden. Als Standort ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18 „südlich Marktflecken“ vorgesehen. Diese Fläche ist bereits lange Zeit ungenutzt. Aufgrund der potentiell und tatsächlich vorkommenden Arten im Geltungsbereich und den Biotopen in der näheren Umgebung ist eine genauere Betrachtung der Betroffenheiten von Flora und Fauna notwendig.

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben. Mit der Änderung des Gebietes können zukünftig im Zuge der Baufeldfreimachung und der anschließenden Überbauung Lebensräume verschiedener Tierarten verlorengehen. Aus diesem Grund wurde für das Vorhaben ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde geprüft, ob mit der Umsetzung des B-Plans Nr. 18 Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt werden.

Auf der Grundlage einer Potentialanalyse wurde das Gebiet eingeschätzt und es wurden mögliche Konflikte für den Nachtkerzenschwärmer, Amphibien, Brutvögel, Fischotter und Fledermäuse ermittelt. Mit der zukünftigen Entwicklung des Geltungsbereichs können somit die Fortpflanzungsstätten und Lebensräume der Arten über einen mehrjährigen Zeitraum bzw. dauerhaft verloren gehen sowie gestört werden und Wanderrouten beeinträchtigt werden. Um die Beeinträchtigung des Nachtkerzenschwärmers zu minimieren/zu verhindern wurde ein angepasstes Beleuchtungskonzept vorgesehen (**Maßnahme V1**). Zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen von Amphibien während der Wanderungen und der Winterruhe wurde das Aufstellen von Amphibienschutzzäunen (**Maßnahme V2**) sowie eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V3**) vorgesehen. Um Tötungen/Verletzungen von Brutvögeln zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung festgesetzt (**Maßnahme V4**). Zur Kompensation des Habitatverlustes von Bluthänfling, Feldschwirl und Wachtel wird ein Ersatzhabitat geschaffen (**Maßnahme CEF1**). Um die Beeinträchtigung des Fischotters durch Licht und Baulärm zu verhindern, werden sowohl Nachtarbeit sowie eine Beleuchtung des Uferbereichs des Kohlgrabens ausgeschlossen. Baugruben sind so abzusichern, dass ein Hinausklettern hineingefallener Tiere möglich ist (**Maßnahme V5**).

Im Rahmen der Umsetzung des B-Plans Nr. 18 ist für die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V2 und V4 eine ökologische Baubegleitung notwendig. Der Einsatz umfasst im Wesentlichen den Zeitraum vom 01. März bis 31. Mai (witterungsbedingte Abweichungen nicht eingerechnet).

Für die Erlangung von Planungssicherheit ist die Erteilung einer naturschutzfachlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG hinsichtlich des Lebensraumverlustes von Brutvögeln erforderlich. Diese muss vor Beschluss des B-Plans Nr. 18 durch die untere Naturschutzbehörde zumindest in Aussicht gestellt werden.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass der Umsetzung des B-Plans Nr. 18 keine dauerhaft zwingenden Vollzugshindernisse entgegenstehen.

Quellen

Rechtsnormen

- BARTSCHV – BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362) geändert worden ist.
- EGARTSCHV – EG-VERORDNUNG 338/97 vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1. Fassung vom 8.4.2008.
- FFH-RL – RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). EG-ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Fassung vom 1.1.2007.
- InsektV SchuaVÄndG – Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. August 2021
- NATSCHAG M-V – NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ vom 23. Februar 2010. GVOBl. M-V 2010, S. 66. Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- VSch-RL – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7–25 in der konsolidierten Fassung vom 01. Juli 2013
- VSGLVO M-V – LANDESVERORDNUNG über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung) vom 12. Juli 2011. GVOBl. M-V 2011, S. 462. Letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 5 sowie Detailkarten geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155)

Quellen zur Methodik

- BSTMI – BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN, Oberste Baubehörde (Hrsg.), 2011. Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).
<http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/>
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J., 2007. Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 – Hannover, Filderstadt.
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2010. Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern.
<http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetz/artenschutz.htm>
- WULFERT K, BALLA S, MÜLLER-PFANNENSTIEL K, 2009. 3750 – Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit im Rahmen von Umweltprüfungen. In: STORM PC, BUNGE T (Hrsg.). Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung. Berlin: Erich Schmidt. ISBN 978-3-503-02709-5.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag*Fachliche Quellen*

- BAUER HG, BEZZEL E, FIEDLER W (Hrsg.), 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Auflage. Wiesbaden: Aula. ISBN 978-3891046968.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), 2020. Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Naturschutz und Biologische Vielfalt Bd. 170(2): Säugetiere, 73 S., ISBN 978-3-7843-3772-2; NaBiV Bd. 170(3): Reptilien, 64 S., ISBN: 978-3-7843-3773-9; NaBiV Bd. 170(4): Amphibien, 86 S., ISBN: 978-3-7843-3774-6; NaBiV Bd. 70(7) (2018): Pflanzen, 784 S. ISBN: 978-3-7843-5612-9; NaBiV Bd. 70(8) (2016) Großpilze, 440 S., ISBN: 978-3-7843-5474-5
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), Stand August 2019. Nationaler FFH-Bericht. ARTEN – FFH-Berichtsdaten 2019. <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>
- DIETZ C, HELVERSEN OV, NILL D, 2007. Handbuch der Fledermäuse Europas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart: Kosmos. ISBN 978-3-440-09693-2.
- DZIEWIATY K., 2001. Untersuchungen zur Nahrungsflächenwahl und zur Nahrungswahl ausgewählter Weißstorchpaare im Naturpark Drömling, November 2001. Aktion DRÖMLING Schutz e.V.
- EICHSTÄDT W, SCHELLER W, SELLIN D, STARKE W, STEGEMANN KD, 2006. Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland: Steffen Verlag. ISBN 3-937669-66-3.
- FLADE M, 1994. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung [Dissertation]. Eching: IHW. ISBN 3-930167-00-X.
- GARNIEL A & MIERWALD U, 2010 – Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- HACHTEL M., SCHLÜPMANN M., THIESMEIER B. & WEDDELING K. (Hrsg.) 2009: Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. *Zeitschrift für Feldherpetologie*, Supplement **15**: 85-134.
- LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2008. Steckbriefe planungsrelevanter Arten. <http://artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/content/de/artenliste/artengruppen/einleitung.html?jid=1o2o0>
- LBV – LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN, 2020. Berichte zum Vogelschutz 57 (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, S. 13-112.
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2004. Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung – Faunistische Artenabfrage. Materialien zur Umwelt 3: 1-613.
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2006. LINFOS – Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2013. Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Stand August 2013. http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2015. Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel). Stand Juli 2015. http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/bg_arten_mv.pdf

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- SCHELLER W, STRACHE RR, EICHSTÄDT W, SCHMIDT E, 2002. Important Bird Areas (IBA) in Mecklenburg-Vorpommern – die wichtigsten Brut- und Rastvogelgebiete Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin: Obotritendruck. ISBN 3-933781-26-4.
- SÜDBECK P, ANDRETZKE H, FISCHER S, GEDEON K, SCHIKORE T, SCHRÖDER K, SUDFELD C (Hrsg.), 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. ISBN 3-00-015261-X.
- STEGNER J, STRZELCZYK P, MARTSCHEI T, 2009. Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) – eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie. Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung. 2. Aufl. Schönwölkau: Vidusmedia. ISBN 978-3-00-019809-0.
- UMWELTMINISTERIUM M-V (Hrsg.). Rote Listen der in Mecklenburg-Vorpommern gefährdeten Pflanzen und Tiere. ISSN 136-3402. Höhere Pflanzen (2005), Schnecken und Muscheln des Binnenlandes (2002), Spinnen (2012), Libellen (1992), Großschmetterlinge (1997), Bockkäfer (1993), Blatthorn- und Hirschkäfer (2013), Amphibien und Reptilien (1991), Brutvögel (2014), Säugetiere (1991).